

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Anschrift It. Verteiler Datum 28.03.2011
Durchwahl 0711 231-3250
Aktenzeichen 2-0552

(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. März 2011 zum Anhörungsverfahren des Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften.

Wie Sie wissen, wurde der Gesetzentwurf von den Fraktionen der CDU und der FDP/DVP im Landtag eingebracht. In einem solchen Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 50 a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags. Danach entscheidet der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit den Antragstellern, in welcher Form die Anhörung vorzunehmen ist, wenn eine solche nach der Landesverfassung oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist. Im vorliegenden Fall hat der Präsident des Landtags das Staatsministerium gebeten, die Anhörung der kommunalen Landesverbände nach Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung durchzuführen und dem Landtag über das Ergebnis zu unterrichten, da nur für diese Verbände eine gesetzlich vorgeschriebene Anhörungspflicht bestand.

Das federführende Innenministerium hat im Einvernehmen mit dem Staats- und dem Justizministerium entschieden, darüber hinaus einigen weiteren öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, die von den Regelungen unmittelbar berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Hinblick auf die für Fraktionsgesetzentwürfe geltende Regelung in der Geschäftsordnung wurde der Kreis der anzuhörenden Stellen

jedoch eng gezogen. Nicht in Betracht kam, alle Verbände anzuhören, deren Mitglieder als nichtöffentliche Stellen vom Wechsel der Aufsichtszuständigkeit berührt sein können.

Eine Anhörung der Anwaltschaft war danach nicht geboten, da diese weder durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Videoüberwachungsvorschrift noch durch die Regelungen über die Zusammenlegung der beiden Kontrollstellen und über die Stellung und die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz berührt ist. An den materiellen Befugnissen der Kontrollstelle änderte der Gesetzentwurf nichts, ebensowenig am Kreis der der Datenschutzaufsicht unterliegenden nichtöffentlichen Stellen.

Eine Änderung wäre insoweit auch gar nicht möglich gewesen, weil das Land hierfür keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Ob und ggf. inwieweit Rechtsanwälte der Datenschutzaufsicht einer unabhängigen Kontrollstelle unterliegen, ergibt sich aus dem Bundesrecht. Dass Rechtsanwaltschaft und Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Auslegung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ändert hieran nichts. Eine gesetzliche Klarstellung oder - wie Sie es wünschen - eine Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die Rechtsanwaltskammern kann nur durch eine Änderung von Bundesrecht erfolgen. Dass der derzeitige Zustand unbefriedigend ist, ist keine Frage. Ich würde es daher begrüßen, wenn der Bund eine vom Deutschen Bundestag gefasste Entschließung (Bundestags-Drucksache 16/12271) bald umsetzen würde. In ihr heißt es:

"Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass das Bundesdatenschutzgesetz auch für Rechtsanwälte gilt. Er begrüßt, dass die Bundesregierung prüft, welche gesetzlichen Regelungen sich im Zusammenhang mit der Verarbeitung mandatsbezogener Daten durch Rechtsanwälte empfehlen, um eine wirksame Datenschutzkontrolle zu gewährleisten, ohne dass das besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird."

Ich erlaube mir, Herrn Landtagspräsident Peter Straub MdL, mit dem ich das Schreiben abgestimmt habe, und Herrn Justizminister Ulrich Goll MdL je eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen.

Die Herren Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg und Tübingen sowie des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg und des Landesverbandes der Freien Berufe Baden-Württemberg unterrichte ich mit separaten Schreiben

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Rech MdL

Verteiler:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Herrn Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek Reinhold-Frank-Straße 72 76133 Freiburg

Rechtsanwaltskammer Freiburg Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler Gartenstraße 21 79098 Freiburg

Rechtsanwaltskammer Tübingen Herrn Rechtsanwalt Hans-Christoph Geprägs Christophstraße 30 72072 Tübingen

AnwaltsVerbands Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Kothe Hasenbergsteige 5 70178 Stuttgart

Landesverbands der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V. Herrn Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Franz Longin Hegelstraße 33 70174 Stuttgart